



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 10.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten mit Wirkung ab 01.01.2026 beschlossen:

§ 1

Der § 5 (Höhe der Gebühren) der Kindergartengebührensatzung wird wie folgt geändert:

a) Kinder **über** 3 Jahre

aa) Gruppen mit Regelöffnungszeiten – entfällt.

ab) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit vormittags

198,00 €	monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
149,60 €	monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
99,00 €	monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
31,90 €	monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

ac) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung

378,40 €	monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
322,30 €	monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
264,00 €	monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
198,00 €	monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

ad) Bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit Plus

294,31 €	Monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
250,68 €	Monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
205,33 €	Monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
154,00 €	Monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren



b) Kinder **unter** 3 Jahre

ba) Gruppen mit Regelöffnungszeiten – entfällt.

bb) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit vormittags

446,70 €	monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
353,24 €	monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
265,15 €	monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
145,70 €	monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

bc) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung

534,70 €	monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
438,35 €	monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
347,53 €	monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
232,61 €	monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

bd) Bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit Plus

467,86 €	Monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
383,56 €	Monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
304,09 €	Monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
203,53 €	Monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

c) entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 der bisherigen Satzung vom 14.05.1992 i.d.F. der Änderungssatzung vom 30.07.2024 außer Kraft.

Die in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Betreuungszeitmodelle werden erst mit dem neuen Kindergartenjahr ab 01.09.2026 wirksam.

Der Entfall von § 5 c), der die Gebühr für das Essen regelte tritt bereits mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft..

Birenbach, 17.11.2025

Matzak
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Birenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Birenbach, 17.11.2025

Matzak
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 17.11.2025 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachungssatzung vom 05.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020. Eine nachrichtliche Veröffentlichung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt am 20.11.2025.